



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Import von Fahrzeugen

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge sind von der Typengenehmigung befreit. Sie unterstehen der Einzelprüfung, bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle.



Für die Zulassung massgebend sind grundsätzlich die schweizerischen Vorschriften zum Zeitpunkt der Einfuhr. Für im Ausland bereits immatrikulierte Fahrzeuge gelten die schweizerischen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung gültig waren. Die aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten sind Art. 4 TGV, Weisungen ASTRA vom 17. September 2010.

1. Allgemeines

CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen ab 1.7.2012: Analog der EU gelten in der Schweiz CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen, welche ab dem 1.7.2012 erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzt werden oder im Ausland weniger als sechs Monate vor der Zollanmeldung immatrikuliert waren. Nach der Zollanmeldung ist bei Personenwagen der Antrag betreffend CO₂-Abgabe beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) einzureichen [www.astra.admin.ch/auto-co₂](http://www.astra.admin.ch/auto-co2). Diese Abklärungen müssen vor der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung erfolgen!

Für **abgeänderte Fahrzeuge** (Leistungssteigerung, Tieferlegung, Gasumbau, etc.) werden zusätzlich die entsprechenden Garantien- / Unbedenklichkeitserklärungen nach CH-Recht benötigt. Die entsprechenden Unterlagen sind bei der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung mitzubringen.

Zu beschaffen ist ein **Abgas-Wartungsdokument** (AWD) mit den erforderlichen Eintragungen für Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1.1.1976. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter www.autoschweiz.ch. Erhältlich bei einem schweizerischen Markenvertreter oder bei der "Vereinigung Schweizer Automobilimporteure".

2. Erforderliche Unterlagen (Originale) für die Fahrzeugprüfung und Zulassung

2.1 Import mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certifikat of Conformity = COC)

- Versicherungsnachweis (wird auf Ihr Verlangen durch eine CH-Versicherungsgesellschaft ausgestellt)
- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel
- Veranlagungsverfügung ZOLL und Veranlagungsverfügung MWST
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung: für **Motorwagen** nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EG bzw. 2007/46/EG, für **Motorräder** nach Anhang IV der Richtlinie 92/61/EG bzw. 2002/24/EG (wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, anzufordern bei der Verkaufsfirma oder beim Generalimporteur der Schweiz).
- Das Datum der ersten Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) bei Fahrzeugen, die bereits im Verkehr waren (z.B. ausländische Zulassungspapiere, "Registration card oder registration information record des Department of Motor Vehicles DMV" für USA-Fahrzeuge). Für Fahrzeuge die älter als 30 Jahre sind, kann eine FIVA ID-Card als Nachweis verlangt werden.

Wichtig

Die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) ist keine Garantie dafür, dass das Fahrzeug auch zum Verkehr zugelassen werden kann (z.B. Auslaufserie, Kleinserie). Die momentan gültigen CH-Vorschriften über Abgas, Geräusch, OBD, Sicherheitsgurten, Bremsanlagen etc. müssen in jedem Fall eingehalten sein!

2.2 Import ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 2.1** (ausgenommen COC)
- **Technische Daten:** Motor (Anzahl Zylinder, Hubraum, Leistung, Drehzahl der höchsten Motorleistung), Angaben über das Garantiegewicht sowie die Höchstgeschwindigkeit. Die Werte können der Fahrzeughersteller oder der Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung bestätigen bzw. aus den ausländischen Zulassungspapieren, dem Herstellerschild, der Betriebsanleitung entnommen werden.



- Bestätigung über die Einhaltung der schweizerischen **Abgas- und Geräuschvorschriften** (siehe "Import von Fahrzeugen"), gemäss ausländischen Zulassungspapieren/EG-Teilgenehmigungen, durch den Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung oder Prüfberichten von anerkannten Prüfstellen (siehe Kontaktadressen).
- Nachweis über die Einhaltung des **Insassenschutzes bei Frontaufprall** (Richtlinie 96/79/EG oder ECE-Reglement Nr. 94). Gilt für Personenwagen bis 2'500 kg Gesamtgewicht, die ab **1.7.2007** importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden.
- Nachweis über die Einhaltung des **Insassenschutzes bei Seitenaufprall** (Richtlinie 97/27/EG oder ECE-Reglement Nr. 95). Gilt für Personen- und Lieferwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht, die ab **1.10.2007** importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden. Ausgenommen sind Fahrzeuge, bei denen sich der Sitzbezugspunkt des niedrigsten Sitzes höher als 700 mm über dem Boden befindet.

Fahrzeuge aus den USA:

Bei einem Nachweis über die Einhaltung der amerikanischen Norm FMVSS 214 kann davon ausgegangen werden, dass auch die Anforderungen der Richtlinie 96/27/EG eingehalten sind. Fehlt dieser Nachweis kann, falls vorhanden, das Ergebnis des US NCAP (**New Car Assessment Program**; Verbraucherinformationssystem) für die Beurteilung beigezogen werden. Das Fahrzeug muss in diesem Fall eine Bewertung von mindestens drei Sternen für die vorderen Sitze erreichen. Die Resultate im US NCAP sind in den Fahrzeugunterlagen vermerkt (Produkte-Informationsblätter, Scheibenkleber usw.).

- **NEV-Nachweis** für Elektro-Strassenfahrzeuge (gilt nicht für den Eigengebrauch, Merkblatt ASTRA vom 29.7.2008).

2.3 Import aus den USA

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 2.2**
- Foto des **Abgaslabels** (Vignette). Die US-amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften werden für Personenwagen und Lieferwagen ab Modelljahr 1995 in der Schweiz akzeptiert. Solche Fahrzeuge weisen im Motorraum eine Vignette auf. Sie trägt den Titel "VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION" oder "IMPORTANT VEHICLE INFORMATION" und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstelldaten und das Modelljahr. Aufgrund der eingereichten Unterlagen (Foto der Vignette) klärt das Strassenverkehrsamt die Gültigkeit der Vignette ab.
- Die Einhaltung des **Geräuschgrenzwertes** (siehe "Import von Fahrzeugen") ist nachzuweisen und beizubringen. Bitte wenden Sie sich an eine anerkannte Prüfstelle (siehe Kontaktadressen).

2.4 Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung erhalten, sind von der Nachweispflicht über die Abgas- und Geräuschvorschriften ausgenommen.

Die Bestimmungen über Beleuchtung, Sicherheitsgurten etc. müssen eingehalten sein. Es empfiehlt sich in jedem Fall vor der Verzollung abzuklären, ob das Fahrzeug auch problemlos zugelassen werden kann.

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 2.1 bzw. 2.2** (ohne Nachweis über Abgas- und Geräuschvorschriften)
- Vorhandene Zollbewilligungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46, 15.30 oder 15.40)



3. Technische Anpassungen

Aufgrund der unterschiedlichen Bau- und Ausrüstungsvorschriften einzelner Länder sind unter Umständen gewisse Anpassungen notwendig. Bitte beachten Sie, dass:

- sich die **Reifen** eignen für die mögliche Höchstgeschwindigkeit, die Achsbelastung des Fahrzeuges und bei einer 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges ab 1.7.2007 "soundoptimiert" sind (Genehmigungsnummer auf Reifen ist mit einem "S" ergänzt),
- die **Windschutzscheibe** aus Verbundsicherheitsglas besteht,
- der **Geschwindigkeitsmesser** so ausgelegt ist, dass die mögliche Höchstgeschwindigkeit auch in km/h angezeigt wird,
- die **Beleuchtungseinrichtungen** (einschliesslich Richtungsblinker und Rückstrahler) mit dem Zeichen "E", "e", "SAE" oder "DOT" ausgerüstet sind. Die vorgeschriebene Anordnung, die Farbe und die Schaltung richtet sich nach den schweizerischen Vorschriften,
- Fahrzeuge, die mit **Gasentladungslichtquellen** (Xenon) ausgerüstet sind, den Anforderungen nach ECE-Reglement Nr. 48 entsprechen,
- die **Verankerungspunkte von Sicherheitsgurten** dem ECE-Reglement Nr. 14 oder der Richtlinie 76/115/EG entsprechen, wenn diese nicht vom ursprünglichen Fahrzeughersteller eingebaut wurden (dies betrifft unter anderem Wohnmotorwagen und Verkaufsfahrzeuge),
- die **Bremsanlage** den Anforderungen des ECE-R Nr. 13 oder der Richtlinie 71/320/EWG entspricht.

4. Kontaktadressen

Zollfragen

Zollinspektorat St.Gallen, Oberstrasse 222 9014 St.Gallen, ☎ 071 228 49 00

Informationen Fahrzeugimport; Eidg. Zollverwaltung (EZV) <http://www.ezv.admin.ch>

Anerkannte Prüfstellen (APS) in der Schweiz

- DTC Dynamic Test Center AG, Route Principale 122, CH-2537 Vauffelin, ☎ 032 321 66 00, www.dtc-ag.ch
- FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum, Galerieweg 11, CH-9443 Widnau, ☎ 071 722 96 00, www.fakt.com

Fahrzeugdisposition, Prüfstellen des StVA SG:

- Buriel, Röteli 6, 9425 Thal, ☎ 058 229 92 62, info.buriel@sg.ch
- Mels, Wangser Bahnhofstrasse 71, 8887 Mels, ☎ 058 229 92 92, info.mels@sg.ch
- Kaltbrunn, Uznacherstrasse 72, 8722 Kaltbrunn, ☎ 058 229 93 13, info.kaltbrunn@sg.ch
- Oberbüren, Industrie Haslen 4, 9245 Oberbüren, ☎ 058 229 92 22, info.oberbueren@sg.ch

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte:

- asa, Vereinigung der Strassenverkehrsämter <http://www.asa.ch>
- StVA SG, Strassenverkehrsamt SG Import <http://www.stva.sg.ch/home/strassenverkehr/Verkehrszulassung>
- **oder** wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst Prüfstelle **Winken**: ☎ 058 229 92 12, info.winkeln@sg.ch

WICHTIG:

Um unliebsame Verzögerungen/Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir **vor** dem Import abzuklären, ob die ausländischen Papiere (betreffend Importe aus nicht EU-Ländern, Fahrzeugumbauten, markenspezifischen Besonderheit) oder das COC für die Zulassung in der Schweiz genügen. Beanspruchen Sie bitte die Hilfe von Importeuren, Markenvertretern oder anderen Fachleuten.